

Betreff: Schülerberatung und Zusammenarbeit der Geschäftsstellen mit dem Team START.KLAR

Inhalt

I. Schülerberatung	2
1. Ersterfassung von Schülern*innen bei Vollendung des 15. Lebensjahres	2
2. Beratungsgespräch	2
3. Beendigung der Schule	3
II. Zusammenarbeit der Ausbildungsvermittlung START.KLAR mit den Geschäftsstellen sowie der Berufsberatung der Agentur für Arbeit	4
1. Zuständigkeit des Teams START.KLAR des Jobcenters	4
2. Betreuung in den Geschäftsstellen	5
3. Betreuung der zebera-Kunden*innen	5
4. Zuständigkeiten	6
5. Bescheinigung für die Kindergeldkasse	6

I. Schülerberatung

1. Ersterfassung von Schülern*innen bei Vollendung des 15. Lebensjahres

Mit Vollendung des 15. Lebensjahres werden die Jugendlichen in den Geschäftsstellen auf Leistungsbezug überprüft und zu einem Erstgespräch eingeladen. Im Rahmen dieses Termins sollen die mögliche Berufswahl und der Verbleib nach dem Schulabschluss geklärt werden.

Bei Schülern*innen bzw. Kunden*innen U18 ist zu beachten, dass das Einladungsschreiben an eine erziehungsberechtigte Person (in der Regel BG-Vorstand) versendet wird. Das Einladungsschreiben kann nicht gegenüber der minderjährigen Person wirksam bekannt gegeben werden (eine Kopie an die minderjährige Person ist nicht notwendig). Gleiches gilt für das Versenden einer Anhörung. Auch hier wird diese an eine erziehungsberechtigte Person versendet, da bei Verstößen gegen §§ 31, 32 SGB II die Anhörung gegenüber dem gesetzlichen Vertreter zu erfolgen hat bzw. dieser mit einzubeziehen ist. Entsprechende Unterlagen sind in AKDN hinterlegt.

Des Weiteren wird der Datensatz entsprechend bearbeitet/angepasst:

- Überstellung des Datensatzes von der Geschäftsstellenleitung auf die zuständige IFK
- Bearbeitung des Datensatzes in AKDN

BaEL

- Eintrag der besuchten Schule (T:\865\PUBLIC\Integration\AKDN-Arbeitsmittel\AKDN-Handbuch\12. AKDN-Arbeitshilfe - Erfassung von Schulen.pdf)
- §10 Nichtaktivierung Vollzeitschulpflicht bis 31.07. des Entlassungsjahres (Ausnahme versorgte Kunden*innen: Sollte eine Ausbildung oder ein Studium im Entlassungsjahr aufgenommen werden, ist die NA-Zeit bis zur Aufnahme zu setzen. D.h. maximal Setzung der NA-Phase bis zum 30.09.)

Kundendaten

- Fallbeginn ab dem 15. Geburtstag
- Maske Kunde, Kundenprofil: „Z“
- Maske Vermittlung: **keine Suche** vom 15. Geburtstag bis Schulentlassungsdatum
- Maske Allgemeines, Bemerkung: Eintrag „SCH“ und voraussichtliches Entlassungsjahr (z.B. SCHXX), diese muss bei jedem Gespräch angepasst werden

Erwerbsfähig

- Maske höchster Schulabschluss, angestrebten Schulabschluss eintragen

Kundendesktop

- Erstellung eines Vermerkes:
Daten der Schulbescheinigung übernehmen & ggf. ergänzende Aussagen treffen (z.B.: "zurzeit Klasse 8; keine Fehlzeiten; strebt Abitur an; Zeugnis in d.3 hinterlegt.")
- Schulbescheinigung und ggf. Zeugnisse in d.3 hinterlegen

Jede*r Schüler*in ist halbjährlich zur Vorlage der Schulbescheinigung bzw. Zeugnis einzuladen. Diese sind in d.3 zu hinterlegen.

Die Schulzeugnisse sind nur dann in d.3 zu hinterlegen, sollten sie für die Integration vermittlungsrelevant sein (z.B. Schüler*in Klasse 8 strebt das Abitur an, hier müssen vorerst keine Zeugnisse hinterlegt werden, erst dann wenn die Beratungen hinsichtlich einer beruflichen Integration (Arbeit oder Ausbildung) erfolgen).

2. Beratungsgespräch

- Sichtung des letzten Zeugnisses (Noten (evtl. Beratung zu BuT), Fehlzeiten etc.)

Autoren: Heringer/Metzelaers	Stand: Mai 2018	Seite 2 von 6
------------------------------	--------------------	---------------

- Sichtung Bewerbungsunterlagen und -bemühungen , Überprüfung von Ausbildungswillen und -fähigkeit (wenn ja => Überstellung an START.KLAR frühestens 2,5 Jahre vor Abschluss mit Einreichung des entsprechenden Halbjahreszeugnisses,
- bei unklaren beruflichen Zielen: Einschaltung der Berufsberatung der Agentur für Arbeit per Anforderungsbogen BB (elektronischer Versand) => Rückmeldung erfolgt durch BB

Achtung - grundsätzlich gilt: In den Geschäftsstellen werden keine Ausbildungsplatzprofile angelegt (**Ausnahme:** Wenn eine Zweitausbildung als sinnvolles Integrationsziel angesehen wird, kann ein Ausbildungsplatzprofil in der Geschäftsstelle angelegt werden)

Im Gespräch können Angebote zur Erreichung des Schulabschlusses unterbreitet werden. Bei Schüler*innen, die eine Ausbildung anstreben, die Kontaktdichte 18 Monate vor Schulende erhöht, um die Berufsorientierung und Erstellung der Bewerbungsunterlagen intensiv zu betreuen. Ab 12 Monate vor Ende der Schulzeit erfolgt eine monatliche Kontaktdichte mit Kontrolle der Bewerbungsunterlagen und -aktivitäten.

Schüler*innen, die ein Studium anstreben oder zu einer weiterführenden Schule wechseln, werden weiterhin halbjährlich betreut.

3. Beendigung der Schule

Grundsätzlich erfolgt für Schulentlassene, die nach dem Schulbesuch arbeitslos und entsprechend dann auch arbeitssuchend sind:

- Eine ALO/ASU-Meldung erfolgt ab dem 01.08., sofern sie unversorgt sind Beendigung der Nichtaktivierung gem. § 10 SGBII zum 31.07.
- Vergeben einer Integrationsprognose (marktnah/marktfern)
- Erstellung eines Arbeitsplatzprofils mit einer Helfertätigkeit
- Einladung zu einem Beratungsgespräch

Für Schulentlassene, die weiter die Schule besuchen möchten und eine entsprechende Bescheinigung über einen Schulplatz vorlegen, ist ein neuer Lebenslaufeintrag „Nichtaktivierung gem. §10 SGB II“ mit den aktuellen Schuldaten und dem neuen Schulentlassungsdatum zu erstellen (siehe dazu auch → 16. AKDN-Arbeitshilfe - Erfassung von Schul- und Ausbildungsverhältnissen.pdf).

Bei versorgten Schulentlassenen (Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums) ist die NA-Phase und die Schulbildung bis spätestens zum 30.09. oder der Aufnahme der Ausbildung bzw. des Studiums zu setzen.

Schüler*innen, welche aktuell die folgenden Kooperationsschulen besuchen, sind nach Prüfung der Schulbescheinigung und Vollendung des 15. Lebensjahres immer sofort an START.KLAR zu überstellen.

Siehe Verfahrenshinweis KAOA:

- FS Johannes-Rau (Kreuzstr.)
- Hauptschule Barmen Südwest (Emilienstr., Gewerbeschulstr., Diekerhoffstr.)
- Hauptschule Bernhard-Letterhaus, Carnaperstr.)
- Hauptschule Oberbarmen (Hügelstr.)
- Hauptschule Wichlinghausen (Matthäusstr.)
- Realschule Leimbacher Straße (ab 01.08.2018)

II. Zusammenarbeit der Ausbildungsvermittlung START.KLAR mit den Geschäftsstellen sowie der Berufsberatung der Agentur für Arbeit

1. Zuständigkeit des Teams START.KLAR des Jobcenters

2,5 Jahre (30 Monate) vor Ende der Schulzeit erfolgt eine Umstellung auf START.KLAR, wenn eine Ausbildung angestrebt wird und die erforderliche Ausbildungsreife vorliegt. (Ausbildungsreife = geistige und soziale Entwicklung junger Menschen, die die kognitive und soziale Reife für die Anforderung der Ausbildung und Berufswelt kennzeichnet) Die Mindeststandards (siehe 1.) sind hierbei zwingend einzuhalten.

U25 für das laufende Ausbildungsjahr können bis zum 30.04. des entsprechenden Jahres auf die Überstellungsliste START.KLAR gesetzt werden.

Ab dem 01.05. eines jeden Jahres verbleiben die U25-Kunden*innen, die im laufenden Jahr eine Ausbildung anstreben bis zum 01.10. in den Geschäftsstellen. Zusätzlich werden die Kunden*innen durch den Unternehmensservice begleitet.

Es können U25-Kunden*innen sein, die erstmalig den Wunsch nach einer Ausbildung äußern, bzw. Ausbildungsplatzsuchende, die gegen Ende eines Berichtsjahres noch keine Ausbildungsstelle gefunden haben. Insbesondere gilt dies für sogenannte **Altbewerber*innen** mit weit zurückliegenden Schulentlassjahren. Hier sollte jedoch die Ernsthaftigkeit des Ausbildungswillens, z.B. durch Zuweisung zu einem Maßnahmeangebot des Jobcenters, überprüft werden.

Die Prüfung einer erforderlichen Maßnahme erfolgt für die U25, die eine Ausbildung anstreben, ausschließlich über START.KLAR. Hier wird abgeklärt, inwieweit eine Eignung für die gewünschte Ausbildung vorliegt und durch welche Maßnahmen bei (Noch-)Nichteignung auf eine Ausbildung vorbereitet werden kann. Sofern aus Sicht der Ausbildungsvermittlung die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) der Agentur für Arbeit sinnvoll erscheint, erfolgt die Einschaltung der Berufsberatung.

Kunden*innen im letzten Ausbildungsjahr der Erstausbildung ohne Anschlussperspektive werden jeweils zum 01.05. von START.KLAR auf die Geschäftsstellen umgestellt, damit eine schnelle Integration in Arbeit nach Ausbildung erfolgen kann.

Die Aufnahme einer **zweiten Ausbildung** soll nur dann *ausnahmsweise* erfolgen, wenn unter Berücksichtigung aller individuellen Belange zu erwarten ist, dass eine berufliche Eingliederung auf andere Weise nicht erreicht werden kann und diese durch die zweite Ausbildung erreicht wird. Die Betreuung erfolgt in diesen Fällen jedoch in den Geschäftsstellen. (z.B. Erzieher nach Kinderpfleger)

Kunden*innen

- die eine **zweijährige duale Ausbildung** auf dem ersten Arbeitsmarkt absolvieren und **dann ins dritte Lehrjahr wechseln, verbleiben dort, wo sie bislang geführt** werden, auch wenn es streng genommen eine Zweitausbildung ist (Verkäufer*in => Kauffrau oder Kaufmann im Einzelhandel).
- **welche ein duales Studium anstreben oder aufgenommen haben**, sind an **START.KLAR** zu überstellen, wenn sie weiterhin im Leistungsbezug sind. Hierbei ist zu beachten, dass ein

Ausbildungsvertrag mit Zahlung einer entsprechenden Ausbildungsvergütung geschlossen wird oder wurde.

- welche eine **duale Ausbildung/Studium absolvieren**, und an einer **Uni immatrikuliert** sind, wie z.B. Wirtschaftsingenieurwesen, werden **in den Geschäftsstellen** geführt. (BaföG-Anspruch gegeben)
Ausbildungsvertrag = START.KLAR
Immatrikulationsbescheinigung = Geschäftsstelle

Unter 25-jährige werden bei erfolgreicher Eingliederung in eine schulische oder duale Berufsausbildung, bei weiterem Leistungsbezug, von START.KLAR betreut. Um einen erfolgreichen Start in die Ausbildung zu ermöglichen und Ausbildungsabbrüche zu vermeiden, können die Auszubildenden im Rahmen der Maßnahme „Ausbildung mit Begleitung“ weiter betreut werden. In problematischen Fällen werden die Ausbildungsvermittler*innen vom Träger kontaktiert und können dann mit den passenden Hilfen tätig werden (Aufrechterhaltung der Ausbildung unterstützen, Alternativen erarbeiten, die Umsetzung begleiten, bei Abbruch weitere Berufswegeplanung). Flankierende Maßnahmen wie beispielsweise „AMB – Ausbildung mit Begleitung“ oder „abH – ausbildungsbegleitende Hilfen“ können durch START.KLAR, respektive durch die Geschäftsstellen, angeboten werden.

Kunden*innen, die bereits einen Ausbildungsplatz für das laufende Jahr haben, aber derzeit noch ALO sind, werden zwecks Vermittlung bis zum Beginn der Ausbildung auf die Geschäftsstelle überstellt. Eine Rücküberstellung an START.KLAR erfolgt nach Beginn der Ausbildung, wenn weiterhin ein Anspruch auf ALG II-Leistungen besteht (nach abschließender Klärung des tatsächlichen Einkommens). Ansonsten wird der Fall in den AbKu-Pool der entsprechenden Geschäftsstelle abgemeldet.

Ausnahme: Wenn der*die Kunde*in derzeit in einer Maßnahme ist, die bis zum Ausbildungsbeginn dauert, verbleibt die Betreuung dort, wo die Maßnahme gebucht wurde.

2. Betreuung in den Geschäftsstellen

Nicht betreut von START.KLAR werden die U25, die definitiv keine Ausbildung wünschen bzw. bei denen eine Ausbildungsreife auch unter Zuhilfenahme von Förderungen nicht hergestellt werden kann. Diese verbleiben in den Geschäftsstellen.

Wann ist ein U25-Kunde bzw. eine U25-Kundin nicht geeignet?

- Bei Vorlage eines entsprechenden Gutachtens, einer entsprechenden Teilnehmerbeurteilung o.ä.
- Marktferne Kunden*innen sollen zunächst mit entsprechenden Maßnahmen an den allgemeinen Arbeitsmarkt herangeführt werden
- Bei 3-maligem Nicht-Erscheinen bei START.KLAR liegt ebenfalls eine Nicht-Eignung vor
- Einschätzung der Ausbildungsvermittlung (z.B. nach Abbruch von Maßnahmen oder unzureichende Mitwirkung bei Start.Klar)

3. Betreuung der Zebera-Kunden*innen

Alle U25-Kunden*innen, die bereits in einer Regelklasse untergebracht sind und eine Ausbildung anstreben, werden analog der vorhergehenden Regelung auf START.KLAR überstellt. Die allgemeine Schulbildung mit der Angabe der Schule und dem geplanten Schulabschluss (über das Suchfeld „Lupe“) wird von Zebera in BaEL erfasst und auf die Überstellungsliste von START.KLAR eingetragen. Es wird vorausgesetzt, dass dann ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind.

Autoren: Heringer/Metzelaers	Stand: Mai 2018	Seite 5 von 6
------------------------------	--------------------	---------------

Zebera-Kunden*innen, die noch in einer Integrationsförderklasse sind oder einen Sprachkurs besuchen, können auf die Überstellungsliste START.KLAR gesetzt werden, wenn sie eine Ausbildung anstreben. Fehlen die Deutschkenntnisse, so verbleiben die Kunden*innen bei Zebera und werden dort in 6 Monaten erneut auf Deutschkenntnisse überprüft. Voraussetzung für die Überstellung von Kunden*innen, die nicht mehr zur Schule gehen, ist das Vorliegen eines B2-Zertifikates.

Kunden*innen, die einen anerkannten Schulabschluss vorweisen und eine Ausbildung suchen, werden ebenfalls zwecks Betreuung durch START.KLAR auf die Überstellungsliste gesetzt.

4. Zuständigkeiten

	Betreuung durch START.KLAR	Betreuung durch die Geschäftsstelle
Maßnahmen mit möglicher Ausbildungsaufnahme (z.B. Jubem)	X	
Maßnahmen bei der Berufsberatung	X	
Berufsvorbereitende Maßnahmen (BvB)	X (Zuweisung durch BA)	
Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE)	X plus Zuweisung	
Ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)	X plus Zuweisung	
Zuweisung zu U25-Maßnahmen	X	X
Einstiegsqualifizierung (EQ)	X	Zuweisung nur im Einzelfall (siehe Verfahrenshinweis)
Maßnahmen mit Ziel Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt		X plus Absolventenmanagement
Wenn Ausbildung nicht mehr zielführend		X

Generell gilt: Bei Förderleistungen (z. B. Eingliederungszuschüssen, Ausbildungszuschüssen usw.) erfolgt die Bearbeitung bei der bis zum Zeitpunkt der Förderung (Antragstellung) zuständigen IFK. Eine Umstellung der Datensätze zur Abwicklung der Förderung ist ausgeschlossen.

Die Erfassung von Integrationen erfolgt in dem Team, welches derzeit zuständig ist und den*die Kunden*in entsprechend bei Bedarf abmeldet.

5. Bescheinigung für die Kindergeldkasse

Es ist für den Bezug von Kindergeld ausreichend, dass der*die Jugendliche im Jobcenter in der Betreuung ist und hier regelmäßig seinen*ihren Pflichten nachkommt. Dies gilt für die Personen von 18-21 Jahre. Alle Jugendlichen über 21 Jahren müssen sich bei der Familienkasse erkundigen, wie sie ihre Ausbildungsbemühungen nachzuweisen haben.

Hackenbroich
FBL 3